

Auf Grund der §§ 10, 36 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Satzung und Wahlordnung beschlossen:

## **Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Emden in der Fassung vom 13.06.2024**

### **Präambel**

Unsere Demokratie braucht Menschen, die Verantwortung für sich und für andere übernehmen. Demokratische Werthaltungen und Kompetenzen müssen früh gelernt und praktiziert werden.

Demokratie kann gelernt, aber nicht gelehrt werden.

Dies trifft auf alle Menschen zu, und es ist insbesondere für Jugendliche wichtig ihren Alltag, ihre Lebenswelten und letztendlich die Gesellschaft mitzugestalten.

Und junge Menschen haben auch das Recht dazu.

Das niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz schreibt in § 36 „Gemeinden und Samtgemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Hierzu sollen die Gemeinden und Samtgemeinden über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“

### **§ 1 Form und Struktur**

- (1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen aller Jugendlichen in der Stadt Emden, indem es die Anliegen der Jugendlichen und die Wahrung von deren Belangen gegenüber der Stadt Emden vertritt. Dazu gehört die Beratung und Unterstützung der Stadt Emden und der Fachausschüsse des Rates der Stadt Emden zu allen Themen, die Jugendliche in Emden betreffen und betreffen können und in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Emden fallen.
- (2) Das Jugendparlament wird in repräsentativer-parlamentarischer Form gebildet.
- (3) Die Stadt Emden stellt dem Jugendparlament eine Person aus dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport (FB 600) zur Betreuung zur Seite.

### **§ 2 Arbeitsgrundsätze**

- (1) Das Jugendparlament arbeitet nach demokratischen Grundsätzen und fördert die Beteiligung von Jugendlichen durch das Aufnehmen von Themen, die die Jugendlichen selbstständig formulieren.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlamentes arbeiten ehrenamtlich. Ein Entgelt wird nicht bezahlt.
- (3) Jugendparlamentssitzungen sollen mindestens einmal pro Quartal durchgeführt. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (4) Über eine einfache Mehrheit können Sondersitzungen beschlossen werden.
- (5) Durch Beschlüsse und Anträge soll Einfluss auf die Entscheidungen des Emden Rates und seiner Fachausschüsse genommen werden.

- (6) Dem Jugendparlament wird von der Stadt Emden ein eigenes Budget zur Verfügung gestellt, das mit Unterstützung der Stadtverwaltung nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geführt wird.
- (7) Das Jugendparlament kann eigene Projekte im Rahmen des Budgets beschließen und durchführen. Dazu gehören auch Fortbildungen zur Qualifizierung der Jugendlichen des Jugendparlaments.

### **§ 3 Wahl und Konstituierung des Emdener Jugendparlaments**

- (1) Die konstituierende Sitzung soll spätestens vier Wochen nach dem Wahltermin stattfinden.
- (2) Der Wahlausschuss lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden. Alternativ leitet das älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied des Jugendparlaments die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden.
- (3) Dem Emdener Jugendparlament gehören diejenigen 15 Kandidatinnen oder Kandidaten an, die bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
- (4) Die Amtsdauer des Jugendparlaments und seiner Mitglieder beträgt zwei Jahre, näheres regelt die Wahlordnung.
- (5) Ein Mandatsverzicht bzw. Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Jugendparlaments zu erklären. Der Vorstand informiert den Wahlausschuss entsprechend. Der Wahlausschuss stellt den Sitzverlust fest und beruft eine Nachrückerin oder einen Nachrücker nach Maßgabe des Stimmergebnisses.

### **§ 4 Organe des Emdener Jugendparlaments**

- (1) Organe des Emdener Jugendparlaments sind die Jugendparlamentssitzung und der Vorstand.
- (2) Auf Beschluss des Jugendparlaments können bei Bedarf Projekte und Arbeitsgruppen eingerichtet werden, die das Jugendparlament und den Vorstand beraten.

### **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwartin oder dem Kassenwart und einer Pressesprecherin oder einem Pressesprecher.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheim gewählt werden.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, sofern im Vorfeld eine mündliche Absprache nicht erfolgreich sein sollte.
- (4) Treten Mitglieder des Vorstandes zurück wird dieses Vorstandsmitglied nach selbigem Verfahren bei der nächsten Sitzung neu gewählt.

### **§ 6 Aufgaben der oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden**

- (1) Die oder der Vorsitzende vertritt das Jugendparlament nach außen und leitet die Sitzungen des Jugendparlaments.
- (2) Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten im Verhinderungsfall die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

## **§ 7 Aufgaben der Kassenwartin oder des Kassenwartes**

- (1) Die Kassenwartin oder der Kassenwart verwaltet das Budget des Jugendparlaments eigener Verantwortung. Die Stadt Emden gewährt Unterstützung, soweit dies erforderlich ist.

## **§ 8 Aufgaben der Pressesprecherin oder des Pressesprechers**

- (1) Die Pressesprecherin oder der Pressesprecher übernimmt die Informationsweiterleitung an die Öffentlichkeit, insbesondere an die lokalen und regionalen Medien.
- (2) Die Pressesprecherin oder der Pressesprecher fungiert als Schnittstelle zwischen den Medien und dem Emdener Jugendparlament.

## **§ 9 Einladung, Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Die Einladung und der Entwurf der Tagesordnung sollen eine Woche vor der Sitzung elektronisch verschickt werden. Bei Sondersitzungen gilt diese Regel nicht.

## **§ 10 Beschlüsse**

- (1) Das Emdener Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse, soweit nicht anders festgelegt, werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## **§ 11 Abwahl des Vorstandes**

- (1) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der Mitglieder abgewählt werden. Neugewählt wird wie in Paragraph 5 beschrieben.

## **§ 12 Protokoll**

- (1) Von jeder Sitzung soll ein Protokoll angefertigt werden. Die Protokollführung übernimmt eine vom Jugendparlament bestimmte Person des Jugendparlaments mit Unterstützung durch die Stadt Emden.

## **§ 13 Beteiligung an Ausschüssen des Emdener Rates**

- (1) Das Jugendparlament kann unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 7 NKomVG Vertreterinnen oder Vertreter als beratende Mitglieder in die Fachausschüsse des Rates der Stadt Emden entsenden.
- (2) Von dieser Regelung ausgenommen ist der Schulausschuss, dessen Mitglieder in § 110 des Nds. Schulgesetz abschließend geregelt sind.
- (3) Die ständige Teilnahme von Vertreterinnen oder Vertretern des Jugendparlaments im Jugendhilfeausschuss wird durch die Satzung des Jugendamtes der Stadt Emden geregelt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Emden in Kraft.

# **Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Emden in der Fassung vom 13.06.2024**

## **§ 1 Geltungsbereich, Wahlperiode**

1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Emden und ergänzt die in der Satzung des Jugendparlaments getroffenen Regelungen im Hinblick auf die Durchführung der Wahl.
2. Die Wahlperiode des Jugendparlaments beträgt in der Regel 2 Jahre. Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments. Das neue Jugendparlament soll innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf der aktuellen Wahlperiode gewählt werden.
3. Sollte ein Mitglied des Jugendparlaments während seiner Amtszeit aus Altersgründen sein Wahlrecht verlieren, bleibt es bis zum Ende der Wahlperiode im Amt. Verliert ein Mitglied durch Wegzug das Wahlrecht, so verliert es seinen Sitz im Jugendparlament.
4. Das Wählerverzeichnis wird von der Stadt Emden zur Verfügung gestellt. Es wird in digitaler Form geführt.
5. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am Wahltag mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt sind und seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz in Emden haben.
6. Zur Wahl aufstellen lassen dürfen sich alle Jugendlichen, die am Wahltag mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt sind und seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz in Emden haben.

## **§ 2 Wahlgrundsätze**

Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Es erfolgt eine Personenwahl, jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen, die aufgeteilt werden müssen.

## **§ 3 Wahltag und Wahlzeit**

1. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag bzw. den Zeitraum für die Stimmabgabe und gibt diesen bekannt.
2. Die Wahlzeit beginnt am Wahltag in der Regel um 8:00 Uhr und endet am selben Tag um 18:00 Uhr. Änderungen werden in Abstimmung mit dem JuPa vom Wahlvorstand festgelegt.

## **§ 4 Wahlvorschläge**

1. Die Wahlberechtigten werden acht Wochen vor dem Wahltag durch die Wahlleitung aufgefordert, Kandidaten zu benennen.
2. Zur Wahl sind Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber zugelassen, sofern diese fünf Unterstützungsunterschriften vorweisen können.
3. Die Bewerberin oder der Bewerber muss ihre oder seine Zustimmung zu der Kandidatur schriftlich erklären. Formblätter zur Einreichung des Wahlvorschlages werden durch die Wahlleitung ausgegeben.

4. Die Einreichungsfrist endet am 34.Tag vor dem Wahltag um 18:00 Uhr. Die Wahlvorschläge sind der Wahlleitung bei der Stadtverwaltung Emden vorzulegen.
5. Sämtliche eingegangenen Vorschläge werden geprüft. Zugelassene Wahlvorschläge werden von Wahlleitung bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung in den Emden Schulen, in den Jugendzentren, auf den Social Media Kanälen der Stadt Emden sowie in Internet unter [www.emden.de](http://www.emden.de).
6. Die Bewerberinnen und Bewerber stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Nachname, Vorname, Schule oder Ausbildungsberuf und Alter auf dem Stimmzettel.
7. Die Aufstellung und Bekanntmachung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auf dem Stimmzettel erfolgt bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl.

### **§ 5 Auslegung des Wählerverzeichnisses**

Eine öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses erfolgt während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden.

### **§ 6 Benachrichtigung der Wahlberechtigten**

1. Spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag benachrichtigt die Stadt Emden alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
2. Die Benachrichtigung soll
  1. den Familiennamen, den Vornamen und die Adresse der Wahlberechtigten oder des Wahlberechtigten,
  2. das Datum der Wahl und
  3. die Nummer, unter der die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,enthalten.
3. Die Benachrichtigung erfolgt auf dem Postweg in einem verschlossenen Umschlag.

### **§ 7 Wahlausschuss**

1. Für das Wahlgebiet wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Fachdienstes Verwaltungsdienste (FD 210), einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Fachbereichs Jugend, Schule und Sport (FB 600) und der oder dem Vorsitzenden der Jugend- und Auszubildendenvertretung der Stadt Emden (JAV). Für jedes Wahlausschussmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.
2. Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
3. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzerinnen oder Beisitzer beschlussfähig.
5. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird von der Wahlleitung bekannt gemacht.
6. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die Vorschriften des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und die der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) sinngemäß Anwendung.

### **§ 8 Wahlbekanntmachung**

Die Stadt Emden hat spätestens am zwölften Tag vor dem Wahltag Beginn und Ende des Wahltages und die Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale bekanntzumachen.

### **§ 9 Wahlergebnis**

Der Wahlausschuss stellt als Wahlergebnis

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der für die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten abgegeben gültigen Stimmen

fest.

### **§ 10 Wahleinspruchsfrist**

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Wahl bei der Wahlleitung eingereicht werden

### **§ 11 Experimentierklausel**

Zur Sicherung des Wahlverfahrens wird der Wahlvorstand befugt, über Abweichungen von den Regelungen zur Durchführung der Wahl gemäß dieser Wahlordnung mit einstimmigem Beschluss zu entscheiden.

### **§ 12 Inkrafttreten und Änderungen der Wahlordnung**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen der Wahlordnung erfolgen in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendparlaments.